

Reglement für die Abgabe der Kant. Verdienstmedaille

Art. 1

Der Zuger Kantonal-Schützen-Verband verabreicht an Schützen, die sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder des Verbandes oder seiner Sektionen besonders verdient gemacht haben, als Anerkennung und als Ansporn für weitere Tätigkeiten eine Verdienstmedaille.

Art. 2

- a) Die Abgabe erfolgt an Sektionsmitglieder, die mindestens 10 Jahre in verantwortungsvoller, arbeitsreicher Stellung als Präsident, Schützenmeister, Aktuar, Kassier, Materialverwalter oder als Jungschützenleiter dem Vorstande angehört haben.
- b) An Sektionsmitglieder, die mindestens 15 Jahre in untergeordneten Vorstandschargen mitgearbeitet haben, aber nicht mit der Verdienstmedaille des SSV ausgezeichnet werden.
- c) An Schiesslehrer, die sich während mindestens 15 Jahren der Ausbildung von Jungschützen mit gutem Erfolg gewidmet haben, jedoch nicht mit der Verdienstmedaille des SSV ausgezeichnet werden.
- d) Die verlangten Dienstjahre müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches erfüllt sein.
- e) Der Austritt aus dem Vorstand darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen, wobei das Jahr in welchem das Gesuch eingereicht wird, nicht zählt.

Art. 3

Anträge zur Verleihung der Kant. Verdienstmedaille sind auf einem speziellen Formular bis zum 30. September des betreffenden Jahres dem Kantonalvorstand einzureichen. Die Formulare sind wahrheitsgetreu auszufüllen und von zwei Vorstandsmitgliedern der Sektion zu unterzeichnen. **Verspätet eingehende Gesuche werden auf das folgende Jahr zurückgestellt.**

Art. 4

Der Kantonalvorstand prüft die eingegangenen Anträge. Solche, die den Bedingungen nicht entsprechen, sind unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe, zurückzuweisen.

Art. 5

Der Kantonalvorstand ist ermächtigt, die Kant. Verdienstmedaille an Schweizerbürger zu verleihen, die sich um das freiwillige Schiesswesen hervorragende Dienste erworben haben.

ZUGER
KANTONAL-SCHÜTZEN-
VERBAND

Art. 6

Die Überreichung der Verdienstmedaillen erfolgt an der ordentlichen Delegiertenversammlung oder an einem andern offiziellen Anlass.

Art. 7

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Dezember 1951 und tritt nach Annahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 4. März 1978 in Kraft.

Zug, 4. März 1978

ZUGER KANTONAL-SCHÜTZENVERBAND

Der Präsident:

Der Ressortchef: